

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 49
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Master-Studiengang Economics,
Finance, and Philosophy (EFP). Vom 25. März 2010 662

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
Economics, Finance, and Philosophy (EFP)**

Vom 25. März 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 25. März 2010 für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy (EFP) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy (EFP) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn

II. Master-Studiengang

- § 4 Studienfächer, Lehrveranstaltungen
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 7 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Economics, Finance, and Philosophy auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

**§ 2
Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Bereich Wissenschaftliches Arbeiten. Die einzelnen Bereiche lassen sich wiederum in Module mit einzelnen Modulelementen (Lehrveranstaltungen) untergliedern. Die Modulelemente sind den Kategorien Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P) und Seminare (S) zugeordnet. Jede Absolventin/Jeder Absolvent des Master-Studiengangs muss außerdem im Bereich Wissenschaftliches Arbeiten eine Hauptseminararbeit (HS) und eine Abschlussarbeit, die Masterarbeit (M), verfassen. Jedes Modul hat ein in Creditpoints (CP) angegebenes Gewicht, das den Umfang des Moduls wiedergibt, und schließt mit einer – i.d.R. benoteten – Modulprüfung ab, aus denen sich zusammen mit der Hauptseminararbeit und der Masterarbeit die Masterprüfung (120 CP) zusammensetzt. Ein CP entspricht einem ECTS-Punkt und steht für einen Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Master-Studium kann in jedem Wintersemester und in jedem Sommersemester aufgenommen werden.

**II. Master-Studiengang
§ 4
Studienfächer, Lehrveranstaltungen**

(1) Das Master-Studium in Economics, Finance, and Philosophy setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Bereich „Pflichtbereich“ (48 CP),
- Bereich „Wahlpflichtbereich“ (30 CP),
- Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ (42 CP),

(2) Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die in der Regel in der Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich in der Regel auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte, im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben und Fallstudien. Praktika (P) dienen der Anwendung und Vertiefung erlernter theoretischer, konzeptioneller und methodischer Grundlagen. Seminare (S) und Hauptseminare (HS) dienen der Vermittlung der Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenständigen Erarbeitung eines abgegrenzten Themengebietes und seiner Forschungsfragestellungen und -ergebnisse sowie – im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit – dem Erwerb von Präsentationskompetenzen. Masterarbeiten (M) vertiefen und erweitern die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung.

(3) Im Bereich „Pflichtbereich“ müssen folgende Module belegt werden:

- Zwei Module aus dem Bereich Economics (12 CP / 8 SWS / i.d.R. VÜ).
- Zwei Module aus dem Bereich Finance (12 CP / 8 SWS / i.d.R. VÜ).
- Zwei Module aus dem Bereich Econometrics (12 CP / 8 SWS / i.d.R. VÜ).
- Zwei Module aus dem Bereich Philosophy (12 CP / mindestens 4 SWS / i.d.R. S).

Die Module werden i.d.R. einmal jährlich angeboten. Die Module werden in der Regel mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Im Bereich „Wahlpflichtbereich“ müssen fünf Module aus den Bereichen Economics, Finance, Econometrics, Philosophy oder Mathematics gewählt werden, wobei mindestens 12 CP / 8 SWS / VÜP in den Bereichen Economics / Finance / Econometrics gewählt werden müssen. Bis zu 18 CP des Wahlpflichtbereichs können erworben werden durch Module eines wirtschaftswissenschaftlichen, philosophischen oder der mathematischen Bachelor-Studiengangs, soweit die Lehrveranstaltungen dieser Module als hierzu geeignet ausgewiesen werden und diese Module nicht schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung belegt wurden.

Es können bis zu 12 CP im Wahlpflichtbereich aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

Es können im Wahlpflichtbereich 6 CP durch ein externes vierwöchiges, einschlägiges Praktikum erworben werden, wobei ein unbenoteter Abschlussbericht anzufertigen ist. Dieser muss von einem Modulverantwortlichen aus dem Bereich, in dem eine Anerkennung angestrebt wird, abgenommen werden.

Im Modulhandbuch wird das konkrete Lehrangebot aufgelistet, da sich Master-Module ändern können. Die Module werden in der Regel mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(5) Im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ muss eine Hauptseminararbeit (12 CP) sowie eine Masterarbeit (30 CP) erbracht werden. Die Hauptseminararbeit umfasst in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung sowie einen mündlichen Vortrag. Die Zulassung zur Hauptseminararbeit kann abgelehnt werden, wenn nicht mindestens im Pflichtbereich Leistungen im Umfang von 24 CP erbracht worden sind. Die Zulassung zu der Masterarbeit kann versagt werden, wenn der Kandidat nicht mindestens 60 CP an bisherigen Leistungen erbracht hat.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Lehrveranstaltungsangebot in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung nehmen alle Hochschullehrenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fachrichtung Philosophie der Philosophischen Fakultät I wahr, die am Master-Studiengang beteiligt sind.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere bei Studienbeginn und im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist das Studienzentrum der Universität zuständig. Es bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmung § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber